

Anlage 7
zur Vorlage V/0997/2008/1.Erg.

**Anregungen parlamentarischer Gremien und eine Bürgeranregung
zur Änderung der zulässigen Geschwindigkeiten im Verkehrsnetz
mit Stellungnahme der Verwaltung**

In **Anhang 1** sind die bisher eingegangenen parlamentarischen Anregungen / Anträge und eine Bürgeranregung nach §27 GO NW zur Änderung der zulässigen Geschwindigkeiten im Verkehrsnetz tabellarisch aufgeführt.

Im **Anhang 2** erläutert die Verwaltung die **Rechtslage** zur Änderung der zulässigen Geschwindigkeiten (innerorts bzw außerorts) und stellt die **Entscheidungszuständigkeiten** dar. Entsprechend der beantragten Beschlusslage in Ziffer 6 der Vorlage V/0997/2008/1. Erg. werden die parlamentarischen Gremien über die Prüfergebnisse und geplanten Änderungen vorab informiert.

Anhang 1**I. Offene Anträge/Anregungen auf Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Straßen in Münster innerhalb geschlossener Ortschaften (Stand 07.05.09)**

Antragsteller	Datum	Ordnungsnummer	Antragsinhalt
BV Münster-Hiltrup	19.12.2008	A-H/0003/2009	Tempo 30 Marktallee
§ 24 GO NRW Herr Berg	17.01.2008	15/2008	Tempo 50 Albersloher Weg
Ratsfraktion der Bündnis 90/Die Grünen/GAL	24.11.2008	A-R/0058/2008	- Im Vorbehaltsnetz wird im gesamten bebauten Stadtgebiet eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h festgesetzt. Aufhebung von Ausnahmen wie Weseler Straße Ring. - Erarbeitung eines Umsetzungs-konzeptes (mit ÖPNV-Abstimmung) für eine flächen-deckende Tempo-30-Regelung im gesamten untergeordneten Straßennetz.
Stellungnahme des VCD- Kreisverbands Münster zu Vorlage V/0997/2008	14.01.2008	/	- Konsequente Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. - Tempo 50 auf dem zweiten Tangentenring. Senkung auf Tempo 30 aus Verkehrssicherheitsgründen, wo wegen der Verkehrsdichte und z.B. der Vielzahl der unterschiedlichen Vorgänge wie Ein- und Ausparken und Querungen eine höhere Geschwindigkeit keinesfalls angemessen ist. Z.B. der nördliche Teil der Hammerstraße und Straßen innerhalb des Promenadenrings.
Anregungen aus der Bürgeranhörung	13.01.2009		- Allgemeine deutliche Senkung der Geschwindigkeit. - Eine Geschwindigkeits - beschränkung auf 60 km/h bedeute eine Fahrgeschwindigkeit von mindestens 70 km/h. Daraus gehe eine Signalwirkung für noch höhere Geschwindigkeiten hervor. - Tempo 50 auch auf dem Friesenring. Auch dort bestehe dichte Wohnbebauung.

			<u>AC Münster im ADAC</u> - Tempobegrenzungen sollen möglichst durch Zusatzschilder begründet und zeitlich, räumlich, möglichst variabel steuerbar auf den jeweiligen Fall beschränkt sein - Anhebung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf der Umgehungsstraße auf 100 km/h zwischen Albersloher Weg und Autobahn. - Vereinheitlichung (auch Reduzierung) der zul. Höchstgeschwindigkeit auf den Ringen im Zusammenhang mit einer tatsächlichen „Grünen Welle“.
--	--	--	---

II. Offene Anträge/Anregungen auf Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Straßen in Münster **außerhalb geschlossener** Ortschaften (Stand 07.05.09)

Antragsteller	Datum	Ordnungsnummer	Antragsinhalt
BV Münster-Südost	17.02.2009	A-S/0001/2009	Tempo 50 Angelmodder Weg (zwischen Gremmendorf und Wersebrücke)
Rat Verweis an Hauptausschuss	25.03.2009	ABV/001/2009	
BV Münster-Hiltrup	19.12.2008	A-H/0004/2009	Tempo 50 Hansestraße (zwischen Westfalenstraße und Am Oedingteich)
BV Münster-Hiltrup	09.02.2009	A-H/0005/2009	Tempo 50 Osttor (zwischen Albersloher Weg und Rubensstraße)

Anhang 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den offenen Anträgen/Anregungen auf Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Vzul) im Verkehrsnetz innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften

Die Verwaltung wird die im Zusammenhang mit dem Verkehrssicherheitsprogramm eingegangenen Anträge und Anregungen der parlamentarischen Gremien und Bürger/innen (siehe Übersicht/Anhang) entsprechend des Ratsbeschlusses zur Vorlage V/0997/2008 mit den darin vorgesehenen Prioritäten und Maßgaben bearbeiten. Grundlage für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms sind die Erkenntnisse aus dem Gutachten des GDV und aus der jeweils aktualisierten Unfalllage.

Rechtsgrundlagen

Bei der Prüfung der Anträge und bei internen behördlichen Planungen muss nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (Straßenverkehrsgesetz / Straßenverkehrsordnung) unterschieden werden zwischen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Außerortsstraßen) und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften (Innerortsstraßen). Abweichungen von den Regelgeschwindigkeiten (100 km/h außerorts und 50 km/h innerorts) bedürfen einer besonderen Prüfung. Die Kriterien dieser Prüfung sind bundesweit einheitlich in der Straßenverkehrsordnung und in den Verwaltungsvorschriften festgelegt. Die Prüfungen und **Entscheidungen** treffen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, erforderlichenfalls nach Vorberatung in der örtlichen Unfallkommission. Die Straßenverkehrsbehörde Münster ist in ihren Entscheidungen nicht frei, sondern unterliegt im Einzelfall den Weisungen der höheren Straßenverkehrsbehörde (Bezirksregierung Münster).

Innerhalb geschlossener Ortschaften

Das Verkehrssicherheitsprogramm setzt einen Schwerpunkt auf die Beseitigung von Unfallrisiken an den 85 identifizierten Risikobereichen (Unfallhäufungsstellen und -linien). Diese sind im GDV-Gutachten für die Jahre 2004-2006 ermittelt worden. Sie werden jährlich aufgrund aktueller Unfallentwicklungen/-auswertungen überprüft, ggf auch ergänzt und bei neuen Erkenntnissen in der Unfallkommission beraten. Die Mehrzahl der identifizierten Risikobereiche liegt innerhalb geschlossener Ortschaften (vgl. Masterplan S.15 / Bild 2).

Die Ratsvorlage hat im **Arbeits- und Zeitplan zum Verkehrssicherheitsprogramm** (Kapitel 3.2.3 / Bild 12) die Prioritäten der Bearbeitung festgelegt. Danach wird die Verwaltung und Polizei ihre begrenzten Personalkapazitäten und bereitgestellten Finanzmittel einsetzen. Zusätzliche Anträge werden auf Dringlichkeit und Effizienz überprüft und nach Möglichkeit im Rahmen der verfügbaren Ressourcen flexibel integriert.

Die Bearbeitung der Anträge auf Änderung der zulässigen Geschwindigkeit innerorts (siehe Übersicht/Anhang 1) wird die Verwaltung wegen der besonderen Komplexität selbst vornehmen und bei Bedarf ein Votum der Unfallkommission einholen. Über die Prüfergebnisse werden die Antragsteller, die betroffenen parlamentarischen Gremien und die Öffentlichkeit zeitnah informiert.

Außerhalb geschlossener Ortschaften

Im Zusammenhang mit der Vorlage V/0997/2008 sind auch Anträge/Anregungen aus den parlamentarischen Gremien und von Bürgern/innen zur Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf Streckenabschnitten außerhalb geschlossener Ortschaften gestellt worden.

Auch wenn die bisher zur Überprüfung benannten Straßenabschnitte (siehe Übersicht/Anlage) bis 2006 vorwiegend keine Unfallhäufungsstellen und -linien darstellen, wird die Verwaltung und Polizei auch hier die Unfalllage und -entwicklung in 2007-2008 überprüfen. Grundsätzlich wird auch hier ein Sicherheitspotenzial gesehen, das bei entsprechender Gefahrenlage im Rahmen der rechtlichen und personellen/finanziellen Möglichkeiten sukzessive verbessert werden soll.

Darüber hinaus hat die Verwaltung und Polizei in der Ratsvorlage die Notwendigkeit aufgezeigt, aus Sicherheitsgründen auf den Außerortsstraßen eine Harmonisierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen. Die Verwaltung hat die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW gewinnen können, die sehr arbeitsintensive Überprüfung der Höchstgeschwindigkeiten an Außerortsstraßen im Stadtgebiet Münster systematisch zu übernehmen. Die Seminarstudien der Studierenden beginnen im September 2009. Mit ersten Ergebnissen ist im Januar 2010 zu rechnen.

Die eingegangenen Anträge und Anregungen der parlamentarischen Gremien und Bürger/innen können daher in diese Prüfung integriert werden. Über die Prüfergebnisse werden die Antragsteller, die betroffenen parlamentarischen Gremien und die Öffentlichkeit zeitnah informiert.